

Geschäftsbericht 2024 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. September 2025, RRB Nr. 2025/1575

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Bericht der Revisionsstelle	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit	5
4. Rechtliches	6
5. Antrag.....	6
6. Beschlussesentwurf.....	7

Beilage

Der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) wird gemäss Beschluss des Verwaltungsrats der SGV anlässlich der Sitzung vom 19. August 2025 digital zur Verfügung gestellt. Er ist ab Erscheinungsdatum als Download abrufbar unter: <https://www.sgvso.ch/ueberuns/portrait/>.

Kurzfassung

Gemäss § 12 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Revisionsstelle, Balmer-Etienne AG, Luzern, hält in ihrem Bericht über die Revision vom 8. September 2025 fest, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Mit Beschluss vom 19. August 2025 beantragt der Verwaltungsrat der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Genehmigung des Geschäftsberichts 2024 der SGV.

Der vorliegende Geschäftsbericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111) und wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsberichts 2024 der SGV.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2024 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung ist gemäss § 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u. a. der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle (§ 6 Abs. 1 Bst. a und c GVG). Dem Verwaltungsrat fällt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Geschäftsleitung sowie der Erlass der vorgesehenen Reglemente und der notwendigen Weisungen zu (§ 7 Abs. 4 Bst. a und g GVG). Ihm obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichts der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 7 Abs. c und d GVG). Revisionsstelle ist die Balmer-Etienne AG, Luzern, (§§ 6 Abs. 1 Bst. d und 9 Abs. 1 GVG).

Gemäss § 12 des Gebäudeversicherungsgesetzes untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Zur Aufsicht gehört die sorgfältige Prüfung des Geschäftsberichts der SGV.

2. Bericht der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle Balmer-Etienne AG, Luzern, hat die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis, Anhang und Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Für das Interkantonale Feuerwehr-Ausbildungszentrum und für die International Fire Academy, Balsthal, liegen separate Revisionsberichte zu den Jahresrechnungen 2024 vor. Die Balmer-Etienne AG, Luzern, hält den aufgrund der Prüfung entstandenen positiven Gesamteindruck fest. Die Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und dem Gebäudeversicherungsgesetz. Die Jahresrechnung wird zur Genehmigung empfohlen.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Dem Verwaltungsrat als oberstem paritätischen Organ der SGV fällt gemäss § 7 des Gebäudeversicherungsgesetzes die Aufsicht über die Geschäftsführung der Geschäftsleitung zu. Zu den ihm übertragenen Aufgaben zählen die Aufstellung des Voranschlags sowie die Genehmigung der Jahresrechnung. Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Standard Swiss GAAP FER 41. Das Geschäftsjahr 2024 schliesst mit einem versicherungstechnischen Gewinn von 8,2 Mio. Franken ab. Dies insbesondere aufgrund einer geringeren Schadensumme als budgetiert. Zudem resultiert ein Gewinn aus den Kapitalanlagen mit einer Performance von 9,3 %. Dank dieses Gewinns aus den Kapitalanlagen in der Höhe von 42,3 Mio. Franken konnten die Schwankungsreserven um 28,6 Mio. Franken geäufnet werden (Rendite bis 3 % verbleibt gemäss Anlagereglement im ordentlichen Ergebnis). Das Jahresergebnis weist einen Gewinn von 20,8 Mio. Franken aus. 379 Feuerschäden und 1'268 Elementarschäden wurden erfolgreich bearbeitet. Dabei liegen so-

wohl die Feuerschäden mit einer Gesamtschadensumme von 11,4 Mio. Franken als auch die Elementarschäden mit einer Gesamtschadensumme von 6,3 Mio. Franken unter dem langjährigen Durchschnitt von 13 Mio. Franken (Feuer) beziehungsweise 10 Mio. Franken (Elementar).

Auch 2024 waren viele Mitarbeitende neben dem operativen Tagesgeschäft insbesondere mit der Einführung des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes sowie der dieses ergänzenden neuen Gebäudeversicherungsverordnung beschäftigt. Während das Gesetz planmässig am 1. Januar 2025 in Kraft trat, wurde Ende 2024 gegen die Gebäudeversicherungsverordnung vom Kantonsrat das Veto ergriffen, sodass diese nicht zum Jahresbeginn, sondern erst am 1. April 2025 in Kraft treten konnte. Erfreulicherweise hat das Stimmvolk des Kantons Solothurn anlässlich der Abstimmung vom 22. September 2024 der Änderung von Artikel 99 der Verfassung des Kantons Solothurn zugestimmt, sodass der ebenfalls am 1. April 2025 neu gewählte Verwaltungsrat der SGV weiterhin im gesetzlichen Rahmen Reglemente, welche technischen Charakter haben oder rasch wechselnde Verhältnisse betreffen, erlassen kann.

Mit der Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes wurde die Monopolabgabe durch eine Überschussabgabe ersetzt, deren Bemessungsgrundlage in § 29 geregelt ist. Nach bisherigem Recht hatte die SGV eine Monopolabgabe auf dem Prämienenertrag nach der Vergangenheitsbemessung (beziehungsweise Praenumerando-Abgabeerhebung) an die Staatskasse zu leisten. Entsprechend entrichtete die SGV die Monopolabgabe für das Jahr 2024 auf dem Prämienenertrag des Geschäftsjahres 2023. Neu hat die SGV eine Abgabe auf dem Jahresüberschuss zu entrichten. Somit gilt nicht mehr eine Vergangenheitsbemessung sondern eine Gegenwartsbemessung (Postnumerando-Abgabe-Erhebung).

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Geschäftsbericht 2024 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 377 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 12 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024²⁾, nach Kenntnisnahme von Botenschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. September 2025 (RRB Nr. 2025/1575), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2024 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung
Parlamentskontrolle
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 618.111.